



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES AMTES BORDESHOLM – NR. 34 vom 24. August 2022

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt der Amtlichen Bekanntmachungen des Amtes Bordesholm: Der Amtsdirektor des Amtes Bordesholm.

Erscheinungsweise: Wöchentlich mittwochs. Bezug: Verteilung in den amtsangehörigen Gemeinden und direkt beim Amt Bordesholm, Mühlenstraße 7, 24582 Bordesholm.

Die Vorsitzende des Umweltausschusses der Gemeinde Bordesholm

Sitzung des Umweltausschusses der Gemeinde Bordesholm

Sitzungstermin: Donnerstag, 01.09.2022, 18:30 Uhr

Raum, Ort: Sitzungssaal des Rathauses, Mühlenstraße 7,
24582 Bordesholm

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
2. Beschluss über die Tagesordnung
3. Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde
4. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 18.08.2022
5. Bordesholmer See - Sachstandsbericht BOR/2022/847
6. Erlass einer Baumschutzsatzung für die Gemeinde Bordesholm
 - a) Abwägung der aus der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hervorgegangenen Stellungnahmen
 - b) Satzungsbeschluss BOR/2022/823
7. Strategie zur biologischen Vielfalt; Sachstandsbericht BOR/2022/848
8. Ortsentwicklung
hier: Verbesserung der verkehrlichen Infrastruktur; Antrag der UWB vom 09.06.2022 BOR/2022/838
9. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Steenredder“ Freigabe des Planentwurfes für das weitere Verfahren BOR/2022/841
10. Aufstellung der 3. (vorhabenbezogenen) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 der Gemeinde Bordesholm „Nördliche Klosterinsel samt Zufahrt“
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss BOR/2022/842
11. Bebauungsplan Nr. 45 „Bordesholmer Seeufer“ der Gemeinde Bordesholm
Aufstellungsbeschluss BOR/2022/844
12. Konzept zur Energieeinsparung Antrag der SPD-Fraktion BOR/2022/853
13. Teilnahme an dem Projekt Stadtradeln BOR/2022/855
14. 1. Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan der Gemeinde Bordesholm für das Jahr 2022 BOR/2022/851
15. Aktueller Stand Beschlussverfolgung BOR/2022/852
16. Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
17. Bericht des Bürgermeisters
18. Mitteilungen der Verwaltung

Nähere Informationen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten können Sie im Rathaus, Zimmer Nr. 301, mündlich oder telefonisch über die Durchwahl-Nr. 695-142 erhalten.

Bordesholm, den 19. August 2022 – Carola Ketelhodt

Der Vorsitzende des Bau- und Planungsausschusses Bordesholm

Sitzung des Bau- und Planungsausschusses Bordesholm

Sitzungstermin: Dienstag, 30.08.2022, 18:30 Uhr

Raum, Ort: Sitzungssaal des Rathauses, Mühlenstraße 7,
24582 Bordesholm

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
2. Beschluss über die Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde; Vorschläge, Anregungen und Fragen der Einwohnerinnen und Einwohner
4. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 26.07.2022
5. Entwicklung von Flächen zur Wohnbebauung an der Kieler Straße (Fläche 104) BOR/2022/845
6. Aufstellung der 3. (vorhabenbezogenen) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 der Gemeinde Bordesholm „Nördliche Klosterinsel samt Zufahrt“
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss BOR/2022/842
7. Vorhabenbezogene 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 der Gemeinde Bordesholm „Nördliche Klosterinsel samt Zufahrt“ der Gemeinde Bordesholm
Beschluss über den Entwurf des Durchführungsvertrages BOR/2022/843
8. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Steenredder“
Freigabe des Planentwurfes für das weitere Verfahren BOR/2022/841
9. Bebauungsplan Nr. 45 „Bordesholmer Seeufer“ der Gemeinde Bordesholm
Aufstellungsbeschluss BOR/2022/844
10. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 42 der Gemeinde Bordesholm „Mühlenredder“
Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses BOR/2022/834
11. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43 der Gemeinde Bordesholm „Alte Landstraße/Haidbergstraße“
Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses BOR/2022/833
12. 1. Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan der Gemeinde Bordesholm für das Jahr 2022 BOR/2022/849
13. Änderung der Stellplatzsatzung der Gemeinde Bordesholm BOR/2022/781
14. Ortsentwicklungskonzept - Sachstand
15. Ortsentwicklung
hier: Verbesserung der verkehrlichen Infrastruktur; Antrag der UWB vom 09.06.2022 BOR/2022/838
16. Konzept zur Energieeinsparung
Antrag der SPD-Fraktion BOR/2022/853
17. Bauanträge/Bauvoranfragen:
 - 17.1. Umbau eines Einfamilienhauses in Bordesholm, Boltwisch 1 BOR/2022/839
 - 17.2. Neubau eines Einfamilienhauses in Bordesholm, Gildegang 12; Verlängerung des Bauvorbescheides BOR/2022/846
18. Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
19. Aktueller Stand Beschlussverfolgung BOR/2022/852
20. Bericht des Bürgermeisters
21. Mitteilungen der Verwaltung

Nähere Informationen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten können Sie im Rathaus, Zimmer Nr. 301, mündlich oder telefonisch über die Durchwahl-Nr. 695-142 erhalten.

Bordesholm, den 17. August 2022 – Dr. Jörg Niedersberg



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES AMTES BORDESHOLM – NR. 34 vom 24. August 2022

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt der Amtlichen Bekanntmachungen des Amtes Bordes holm: Der Amtsdirektor des Amtes Bordes holm.

Erscheinungsweise: Wöchentlich mittwochs. Bezug: Verteilung in den amtsangehörigen Gemeinden und direkt beim Amt Bordes holm, Mühlenstraße 7, 24582 Bordes holm.

**Der Vorsitzende
des Kultur- und Sozialausschusses
der Gemeinde Bordes holm**

Sitzung des Kultur- und Sozialausschusses der Gemeinde Bordes holm

Sitzungstermin: Mittwoch, 31.08.2022, 18:30 Uhr

Raum, Ort: Sitzungssaal des Rathauses, Mühlenstraße 7,
24582 Bordes holm

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
2. Beschluss über die Tagesordnung
3. Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde
4. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 17.08.2022
5. Aktueller Stand Beschlussverfolgung BOR/2022/852
6. Kindertagesbetreuung in der Gemeinde Bordes holm
- 6.1. Bedarfsplanung im Rahmen der Kindertagesbetreuung
BOR/2022/854
- 6.2. Einrichtung einer institutionellen Kindertagespflegestelle in der
Gemeinde Bordes holm; Beratung und Beschlussfassung
BOR/2022/796-01
- 6.3. Mittagsverpflegung in den kommunalen Kindertageseinrichtungen;
Durchführung einer Ausschreibung BOR/2022/798-01
7. Sportlerehrung und Verleihung von Ehrenamtspreisen
BOR/2022/837
8. Revision der gemeindlichen Spielplätze BOR/2022/799-01
9. 1. Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan der
Gemeinde Bordes holm für das Jahr 2022 BOR/2022/850
10. Ortsentwicklungskonzept; Weiteres Vorgehen zu den Themen des
Kultur- und Sozialausschusses BOR/2022/793-01
11. Anfragen der Ausschussmitglieder
12. Bericht des Bürgermeisters
13. Mitteilungen der Verwaltung

Nähere Informationen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten können
Sie im Rathaus, Zimmer Nr. 301, mündlich oder telefonisch über die
Durchwahl-Nr. 695-142 erhalten.

Bordes holm, den 19. August 2022 – Norbert Schmidt

**Der Vorsitzende
des Ausschusses zur Prüfung der
Jahresrechnung des
Amtes Bordes holm**

Sitzung des Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung des Amtes Bordes holm

Sitzungstermin: Mittwoch, 31.08.2022, 09:30 Uhr

Raum, Ort: Raum 106 des Rathauses, Mühlenstraße 7,
24582 Bordes holm

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
2. Prüfung der Nachweisung der Haushaltsüberschreitungen 2021
3. Prüfung der Jahresrechnung 2021
4. Mitteilungen und Anfragen

Nähere Informationen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten können
Sie im Rathaus, Zimmer Nr. 301, mündlich oder telefonisch über die
Durchwahl-Nr. 695-142 erhalten.

Bordes holm, den 18. August 2022 – Sönke Harder

VHS Bordes holm-Wattenbek aktuell

**Unser neues Programmheft finden Sie
in Bordes holm und Umgebung.**

Kurse im September

222-350-1 HATHA-Yoga

Dienstag, 06.09.2022, 18:00 Uhr, 5 Termine, 48,00 €

222-323-1 Pilates Matwork am Abend für Anfänger und Fortgeschrittene

Donnerstag, 08.09.2022, 17:30 Uhr, 10 Termine, 65,00 €

Online Veranstaltung

222-523-OK Moderation von Online-Meetings, Online- Workshops und ähnlichen Veranstaltungen

Online-Veranstaltungen wirken oft für viele Beteiligte anstrengend
und bleiben manchmal als unbefriedigend in Erinnerung. In
diesem kurzen Online-Seminar wollen wir Probleme und
Besonderheiten von Online-Meetings und Workshops aus Sicht
der Teilnehmenden und aus Sicht der Moderierenden
herausarbeiten und Lösungsstrategien entwickeln.
In Kooperation mit der VHS Köln.

Samstag, 10.09.2022, 10:30 Uhr, 35,00 €

222-830 Tierpark Erlebnistage für Kinder ab 5 Jahre

Einmal Tierpfleger/in sein und hinter die Kulissen des Tierparks
schauen!

Spannend und kindgerecht lernen die Kids die Tiere kennen. Der
Kontakt beim Füttern weckt die Wissbegierde und den
Forscherdrang. Ob Pferde, Esel, Schweine, Schafe oder Geflügel
- wir fragen uns: Was fressen die Tiere? Wo schlafen sie? An 4
Samstagen trifft sich die Gruppe von 14-16 Uhr, um die Tiere des
Tierparks kennen zu lernen und mit anderen Kindern zusammen in
der Natur unterwegs zu sein.

Samstag, 10.09.2022, 14:00 Uhr, 35,00 €

222-423 Spanisch Grundstufe IV (A1.4)

Dienstag, 13.09.2022, 18:00 Uhr, 15 Termine, 48,00 €

**Aktuelle Restplätze finden Sie auf unserer Website!
Bitte melden Sie sich zu allen Kursen an. Nur so ist eine
Durchführung gewährleistet.**

**Sie erreichen uns per E-Mail unter
info@vhs-bordes holm-wattenbek.de
oder telefonisch unter: 04322/695-148.
www.vhs-bordes holm-wattenbek.de**



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES AMTES BORDESHOLM – NR. 34 vom 24. August 2022

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt der Amtlichen Bekanntmachungen des Amtes Bordesholm: Der Amtsdirektor des Amtes Bordesholm.

Erscheinungsweise: Wöchentlich mittwochs. Bezug: Verteilung in den amtsangehörigen Gemeinden und direkt beim Amt Bordesholm, Mühlenstraße 7, 24582 Bordesholm.

DIE GEMEINDE BORDESHOLM INFORMIERT:

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

im Moorweg stehen für die Bauabschnitte 1 und 2, die von der Einmündung Holstenstraße bis zur Einmündung Reeesenberg reichen, die Asphaltierungsarbeiten bevor.

Darum muss der Moorweg in diesem Bereich Anfang September voll gesperrt werden.

Die Sperrung beginnt am **Montag, 05.09.22 um ca. 3.00 Uhr morgens** und dauert bis zum **Freitag, 09.09.22 bis ca. 16.00 Uhr**.

In dieser Zeit darf die Fahrbahn im Moorweg in diesem Abschnitt nicht benutzt werden. Sie können Ihre Grundstücke nur über die Gehwege, also zu Fuß erreichen.

Bitte unterstützen Sie die Gemeinde Bordesholm, in dem Sie dies ernst nehmen und Ihre Fahrzeuge in dieser Woche außerhalb der Baustelle abstellen. Es können an Ihren Fahrzeugen erhebliche Schäden entstehen, wenn Sie dieses Verbot missachten. Außerdem behindern Sie die Baufirmen vor Ort, wenn Sie trotz des Verbotes in diesen Teil des Moorweges hineinfahren, oder beschädigen sogar gerade hergestellte Kanten.

Die Durchfahrt durch den Moorweg ist daher vom 05.09. bis 09.09. im oben genannten Bereich strikt verboten.

Für die Müllabfuhr ist eine Regelung geplant, die den Betroffenen persönlich durch Wurfzettel bekannt gemacht wurde.

Bitte verlegen Sie als Betroffene bei Ihren Bestellungen die Lieferung von Paketen auf Paketshops oder Packstationen für diese Zeit. Auch informieren Sie bitte andere Personen, Ihre Kunden oder Pflegedienste, sowie ggf. Nachbarn.

Für Fragen zur Sperrung wenden Sie sich ansonsten an das Amt Bordesholm, Frau Albert, Tel. 04322 695-146 oder Herrn Ingwersen 04322 695-163.

Bordesholm, 22.08.22

Ronald Büsow
Bürgermeister

Amt Bordesholm

Satzung über die Reinigung der Straßen und Wege in der Gemeinde Mühbrook

Aufgrund

- der §§ 4 und 17 (2) der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOB1. Schl.-H. S. 58) in der z. Zt. gültigen Fassung und
- des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes der Landes Schleswig-Holstein – StrWG – vom 25. November 2003 (GVOB1. Schl.-H. S. 631)
- wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.06.2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen gemäß §§ 2, 57 StrWG, § 1 Bundesfernstraßengesetz) innerhalb der geschlossenen Ortslagen (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StrWG), bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 dieser Satzung anderen übertragen wird.
- (2) Die Reinigungspflicht der Gemeinde umfaßt die Reinigung

1. der Fahrbahnen,
2. der Gehwege,
3. der Radwege, auch soweit deren Nutzung für Fußgänger geboten ist,
4. Verbindungswege,
5. der Trennstreifen,
6. die befestigten sowie unbefestigten Seitenstreifen,
7. die Fußgängerstraßen in verkehrsberuhigten Bereichen,
8. die Rinnsteine,
9. die Gräben und Böschungen,
10. die dem Grundstücksanschluss dienenden Grabenverrohrungen.

Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege, sowie Fußgängerstraßen in verkehrsberuhigten Bereichen.

- (3) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfaßt das Schneeräumen auf den Gehwegen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht wird den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht nur bis zur Straßenmitte.
- (2) An Stelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
 1. den Erbbauberechtigten,
 2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
 3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Mühbrook mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht. Für die Zeit der Übertragung der Reinigungspflicht haftet der nach Absatz 1 und 2 ursprünglich Verpflichtete für die ordnungsgemäße Straßenreinigung nicht, sondern allein der übernehmende Dritte.
- (4) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so ist dieser dazu verpflichtet, eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfaßt
 1. die Säuberung der in §§ 1 Abs. 2 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs und Laub,
 2. die Schneebeseitigung,
 3. die Beseitigung von Glätte.
- (2) Wildwachsende Pflanzen und Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Gehwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbeläge schädigen.

Hecken und Büsche dürfen die Grundstücksgrenze nicht überschreiten; Anspruchsgrundlage sind die einschlägigen Normen des Straßen- und Wegegesetzes.

Die Einläufe der Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber und von Schnee frei zu halten.
- (3) Fahrbahn und Gehwege sind nach Bedarf zu reinigen. Belästigende

Fortsetzung nächste Seite



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES AMTES BORDESHOLM – NR. 34 vom 24. August 2022

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt der Amtlichen Bekanntmachungen des Amtes Bordes holm: Der Amtsdirektor des Amtes Bordes holm.

Erscheinungsweise: Wöchentlich mittwochs. Bezug: Verteilung in den amtsangehörigen Gemeinden und direkt beim Amt Bordes holm, Mühlenstraße 7, 24582 Bordes holm.

Fortsetzung **Satzung über die Reinigung der Straßen und Wege in der Gemeinde Mühbrook**

Staubentwicklung ist, ggf. durch Sprengen mit Wasser, zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen. Sand und Schmutz darf nicht in die Einläufe der Entwässerungsanlagen gefegt werden. Im Übrigen richten sich Art u. Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit u. Ordnung.

- (4) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten. Auf diesen ist ferner bei Eis- und Schneeglätte unter Nutzung von abstumpfenden Mitteln – wenn nötig auch wiederholend – zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen untersagt ist; ihre Verwendung ist ausnahmsweise nur gestattet,

1. in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,

2. an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- und abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

- (5) In der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 8.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

- (6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

- (7) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.

Im Rahmen der Schneebeseitigung sind die Gehwege somit mindestens auf bis zu 2/3 der Breite – bei Gehwegen von weniger als 1,50 m Breite in voller Breite – von Schnee freizuhalten. In verkehrsberuhigten Zonen/Bereichen und in Straßen in denen kein besonders abgegrenzter Gehweg vorhanden ist, ist beim Winterdienst beidseitig ein Gehstreifen von mindestens 1,5 m Breite, gemessen von der jeweiligen Grundstücksgrenze, zu räumen. Der Schnee ist an der jeweiligen Grundstücksgrenze zu lagern. Ebenfalls sind die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

- (8) Auf den mit Kies, Sand oder Schlacke befestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen; jedoch sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Verkehrsflächen zu entfernen.

- (9) Gehwege im Sinne dieses Paragraphen sind alle Straßenteile, deren Nutzung durch Fußgänger geboten ist.

§ 4

Außergewöhnliche Verunreinigung

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzug zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde Mühbrook die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

§ 5

Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch Grün- und Geländestreifen, die keiner selbständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt ist.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 Abs. 1 Nr. 8 StrWG. Ordnungswidrig handelt hiernach, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 i.V.m. § 1 dieser Satzung nicht nachkommt,
2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 56 Abs. 2 StrWG in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße von bis zu 511,-- € geahndet werden.

§ 7

Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichten nicht zugemutet werden kann.

§ 8

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Gemeinde Mühbrook ist befugt, personenbezogene Daten der betroffenen Personen zu verarbeiten soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verb. mit § 3 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Es werden folgende personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet:
- Name, Vorname, Anschrift des/der Berechtigten oder Verpflichteten,
 - Name, Vorname, Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellbevollmächtigten,
 - Name, Vorname von evtl. Erbbauberechtigten.
- (3) Die vorgenannten Daten werden erhoben durch:
- Mitteilung des Betroffenen selbst,
 - Abfrage bei den zuständigen Meldebehörden,
 - Abfrage des Eigentümers mittels Grundbuchauskunft beim Amtsgericht Rendsburg,
 - Abfrage beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein zu den Abmessungen des jeweils zugrundeliegenden Grundstückes.
- (4) Hinsichtlich der Löschung der personenbezogenen Daten findet Art. 17 DSGVO Anwendung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.02.1992 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Mühbrook, den 25.07.2022

Gemeinde Mühbrook
Der Bürgermeister



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES AMTES BORDESHOLM – NR. 34 vom 24. August 2022

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt der Amtlichen Bekanntmachungen des Amtes Bordes holm: Der Amtsdirektor des Amtes Bordes holm.

Erscheinungsweise: Wöchentlich mittwochs. Bezug: Verteilung in den amtsangehörigen Gemeinden und direkt beim Amt Bordes holm, Mühlenstraße 7, 24582 Bordes holm.

Der Schulverband Bordes holm

besetzt zum nächstmöglichen Termin

die Stelle der Leitung der Volkshochschule (m/w/d)

Die Volkshochschule Bordes holm-Wattenbek ist eine vom Schulverband Bordes holm getragene, moderne Weiterbildungseinrichtung, die sich durch vielfältige Angebote und kulturelle sowie gesellschaftliche Aktionen auszeichnet.

Insgesamt finden im Jahr etwa 200 Veranstaltungen in den Bereichen Pädagogik, Kultur und Gestalten, Gesundheit, Sprachen sowie EDV statt.

Das Angebot wird ergänzt durch Workshops oder Onlinekurse sowie Einzelveranstaltungen, wie Literaturlesungen oder Vorträge, oft in Zusammenarbeit mit der Bordes holmer Gemeindebücherei.

Die Schwerpunkte liegen im Bereich der Gesundheitsförderung, der Sprachen und der Digitalisierung. Die Musikschule rundet das Angebot ab.

In der Regel finden die Kurse in Räumen der örtlichen Schulen oder anderen öffentlichen Gebäuden statt.

Zweimal im Jahr erscheint das Programmheft, das auch die Kurse der VHS Flintbek, mit der eine intensive Zusammenarbeit gepflegt wird, ausweist.

Die Volkshochschule hat sich in den vergangenen Jahren erheblich entwickelt und durch ein innovatives Management ihren Platz im System der Bildungseinrichtungen gefestigt und ausgebaut.

Als Leitung der Volkshochschule umfasst Ihr Aufgabengebiet im Wesentlichen:

- > pädagogische und organisatorische Leitung der VHS
- > Entwicklung und Zusammenstellung des Kursangebotes (auch Onlinekurse)
- > Erweiterung und Betreuung der Angebote in der vhs.cloud
- > Marketing und Öffentlichkeitsarbeit
- > Erstellung des Programmheftes (digital und Printversion)
- > Erstellung von Werbematerial in „Indesign“
- > Pflege der Webside (Typo3)
- > Betreuung Social Media; Pressearbeit
- > Auswahl der Kursleiter*innen und Referent*innen
- > Schulung der Kursleitungen
- > Abschluss von Honorarvereinbarungen
- > Beratung von Kund*innen
- > tlw. Betreuung der Kurse
- > Teilnahme an Sitzungen der Gremien des Schulverbandes
- > Finanzverantwortung

Der geschätzte Aufwand beträgt für Ihre Tätigkeit pro Monat zwischen 50 und 60 Stunden im Durchschnitt.

Was Sie mitbringen sollten:

Gesucht wird eine innovative und engagierte Persönlichkeit, die in der Lage ist, das Qualitätsmanagement weiter zu entwickeln und die Volkshochschule im Sinne einer lokal und regional orientierten Netzwerkstatt in eine Zukunft zu führen, die den sich stetig wandelnden Rahmenbedingungen erfolgreich Rechnung trägt.

Zuverlässigkeit und Verbindlichkeit, Kontaktfreudigkeit, ein zugewandtes Verhalten, Erfahrung im Umgang mit der Materie, Fähigkeiten im Management, wirtschaftliches Denken, Kreativität, die Fähigkeit zu kooperativem Arbeiten mit der Verwaltung und den Gremien des Schulverbandes, Freude am „Netzwerken“ sowie „der Blick für's Ganze“ sollten zu Ihren Eigenschaften zählen.

Kenntnisse in den gängigen Office-Anwendungen sowie in Typo3, Kufer, Indesign und Photoshop sind von Vorteil.

Wir bieten Ihnen:

Für Ihre berufliche Entfaltung bieten wir Ihnen eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit mit Raum für eigenverantwortliches Arbeiten.

Der Schulverband legt großen Wert auf Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Flexible Arbeitszeiten und mobiles Arbeiten sind für uns selbstverständlich.

Die Tätigkeit kann auf der Grundlage einer „geringfügigen Beschäftigung“ oder im Rahmen einer freiberuflichen Beschäftigung wahrgenommen werden. Zudem wird eine „Kommunikationspauschale“ gewährt.

Evtl. Fragen beantwortet Ihnen vom Amt Bordes holm gerne Frau Ilona Ingwersen, Telefon 04322/695-145 oder per E-Mail unter ilona.ingwersen@bordes holm.de.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sowie Ihren Gehaltsvorstellungen bitten wir bis zum **23. September 2022** an den Verbandsvorsteher des Schulverbandes Bordes holm, Mühlenstraße 7, 24582 Bordes holm, zu richten oder gerne per E-Mail an bewerbung@bordes holm.de. Dabei sind die Bewerbungsunterlagen ausschließlich im PDF-Format als Gesamtdatei (keine Einzeldateien) zusammenzufassen.

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt.